

Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag der WEGE mbH

§ 9

Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus ~~15~~3 Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:

Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin der Stadt Bielefeld	1 Sitz
Entsendungsrecht des Rates	6 Sitze
Arbeitgeberorganisation	2 Sitze
Deutscher Gewerkschaftsbund	2 Sitze
Sparkasse Bielefeld	1 <u>2</u> Sitze
Bielefelder Volksbank eG	1 <u>2</u> Sitze

Vorsitzender/Vorsitzende des Aufsichtsrates ist der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Bielefeld.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte zu Beginn einer neuen Legislaturperiode des Rates einen stellvertretenden Vorsitzenden/ eine stellvertretende Vorsitzende.

Der Rat der Stadt Bielefeld ist befugt, den Mitgliedern des Aufsichtsrates, die vom Rat entsandt sind, Weisungen zu erteilen.

2. Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates, die vom Rat der Stadt entsandt sind, endet jeweils 3 Monate nach dem erstmaligen Zusammentritt des neu gewählten Rates. Die Amtszeit der weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates endet, wenn durch die jeweilige Institution eine andere Person benannt wird.
3. Verlieren Aufsichtsratsmitglieder, die dem Rat der Stadt Bielefeld angehören, während der Wahlzeit des Rates ihr Ratsmandat, so scheiden sie aus dem

Aufsichtsrat aus. Der Rat entsendet in diesem Fall unverzüglich ein anderes Mitglied.

4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind über das, was ihnen aufgrund ihrer Mandatswahrnehmung zur Kenntnis gelangt, – auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat – zur Verschwiegenheit verpflichtet.
5. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer.
6. Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Erteilung sowie der Widerruf von Prokuren;
 - b. die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen zu beraten und die Geschäftsführung zu überwachen;
 - c. die von den Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen jährlich im Voraus aufzustellenden Wirtschaftspläne zu prüfen und der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung weiterzuleiten;
 - d. den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss mit Lagebericht und Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen und an die Gesellschafterversammlung zu berichten.
7. Je ein Vertreter der Gesellschafter können an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teilnehmen.